

Neufassung der Satzung des Kindergartens Amrum e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kindergarten Amrum e.V.". Er hat seinen Sitz in Nebel auf Amrum. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens, die Betreuung von Kindern in Gruppen und die Förderung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar in der Form der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Betreuung von Kindern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 dienen will.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder die am aktiven Vereinsleben nicht mitwirken, den Verein aber über den Mitgliedsbeitrag hinaus durch weitere Beiträge in Geld, Sachzuwendungen und Diensten unterstützen wollen, können als Fördermitglieder geführt werden.

Sämtliche Beiträge und Umlagen werden per Lastschrift eingezogen.

Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Jahr.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

Kindergarten Amrum e.V.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. In der Zeit bis zum Zustandekommen der Mitgliederversammlung gilt die Entscheidung des Vorstandes. Die Möglichkeiten zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleiben unberührt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von drei Monatselternbeiträgen für die Betreuung seines Kindes im Kindergarten, Umlagen, oder einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst durch den Vorstand beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen zu halten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Den Vorstand im Sinne des BGB's bilden:

1. Vorsitzende:r
2. Stellvertretende:r Vorsitzende:r
3. Schriftführer:in
4. stellvertretende:r Schriftführer:in
5. Beisitzer:in
6. Vertreter:in aus dem Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei ihrer/ seiner Abwesenheit die der/ des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand erlässt verbindliche Ordnungen, entscheidet über Anschaffungen im Wert von höchstens 3000€, schließt die Arbeitsverträge ab und erlässt eine Hausordnung. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der:s Vertreter:in aus dem Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum, gewählt von der Mitgliederversammlung. Dann wird er alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der/ des 1. und 2. Vorsitzenden läuft nie gemeinsam aus. Der/ die 1.Vorsitzende wird in den Jahren mit ungerader Endziffer und der/ die 2. Vorsitzende in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Im Falle eines Rücktrittes oder einer Neuwahl endet die Amtszeit bei der nächsten regulären Wahl. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Es können jedoch nicht zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden. Es ist, wenn ein Kandidat vorhanden ist, mindestens ein Vertreter der Naturgruppe und mindestens ein Vertreter der „Dritten“ Gruppen in den Vorstand zu wählen.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen. Die Ergebnisse werden durch einfache Mehrheit ermittelt, schriftlich festgehalten und durch das mitarbeitende Vorstandsmitglied im Vorstand vorgetragen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand feststellt, dass das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagenen Ordnungen.

- Beschluss der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten.
- Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der Betreuungszeiten
- Satzungsänderungen.
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher am Informationsbrett im Kindergarten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift und des Wortlautes mitgeteilt werden. Der Inhalt des Antrages auf Satzungsänderung ist mindestens eine Woche vorher durch Aushang bekanntzugeben.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter:in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht haben alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch geprüft. Über das Ergebnis wird dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorgelegt. Dieser wird auch den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vorgetragen. Aufgrund einwandfreier Kassenführung wird der gesamte Vorstand von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung im Alltag und der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften kann der Vorstand Ordnungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes erlassen. Sie sind sofort wirksam, müssen aber von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:in und von dem/ der Schriftführer:in zu unterschreiben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung der Rechtsgeschäfte dieser Körperschaft durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Föhr Amrum für den Zweckverband Sicherheit und Soziales Amrum mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich auf der Insel Amrum für bestehende oder zu gründende gemeinnützige Kindertageseinrichtungen zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2022 in Nebel auf Amrum beschlossen und tritt sofort in Kraft.